

**ORDNUNG**  
**für die**  
**Vergabe des**  
**Förderpreises**

Evangelische Hochschulgesellschaft e.V.

Zweifalltorweg 12, 64293 Darmstadt

## § 9 Rechtsweg

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Darmstadt im November 2007

.....  
(Vorsitzender der EHG)

## § 1 Zweck des Preises

1. Die Evangelische Hochschulgesellschaft (EHG) vergibt, gemäß ihrer Zielsetzung, die Wissenschaft an der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt (EFHD) zu fördern, *jährlich* einen Förderpreis. Damit soll das Ansehen der EFHD gestärkt und die Öffentlichkeit auf wichtige Fragen und Arbeitsfelder aufmerksam gemacht werden.
2. Der Förderpreis wird im jährlichen Wechsel zwischen Kriterien nach a) und nach b) verliehen.
  - a) Diplom- und Bachelorarbeiten aus den grundständigen Studiengängen mit den Kriterien
    - Bewertung mit der Note „sehr gut“
    - innovative Zielsetzung
    - Bedeutung für kirchliche, diakonische, pflegerische und/oder soziale Arbeitsfelder
    - Umsetzbarkeit in der Praxis
    - Bearbeitung einer fachwissenschaftlichen Fragestellung unter Begründung theoretischer Zugänge und erkennbarer Herstellung des Zusammenhangs von Theorie- und Praxisbezug
  - b) Masterarbeiten aus allen Studiengängen und Diplomarbeiten aus dem Zusatzstudiengang Religionspädagogik mit den Kriterien
    - Bewertung mit der Note „sehr gut“
    - innovative Zielsetzung
    - Bedeutung für kirchliche, diakonische, pflegerische und/oder soziale Arbeitsfelder
    - Umsetzbarkeit in der Praxis
    - Bearbeitung komplexer Problemstellungen auf der Grundlage gesellschaftstheoretischer und fachwissenschaftlicher Kenntnisse mit einer ausführlichen wissenschaftstheoretischen Begründung

## **§ 2 Höhe des Preises**

1. Der Förderpreis beträgt 1000 Euro.
2. Liegen mehrere gleichwertige Arbeiten vor, kann der Preis geteilt werden; zu diesem Zweck kann die Höhe des Förderpreises aufgestockt werden.

## **§ 3 Teilnahmeberechtigung**

1. Zur Teilnahme berechtigt sind StudentInnen und AbsolventInnen der EFHD.
2. Der Abschluss des Studiums sollte bei Einreichung der Arbeit nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

## **§ 4 Ausschreibung des Preises**

1. HochschullehrerInnen können Arbeiten für den Preis vorschlagen. Damit ist ihr Einverständnis zur redaktionellen Betreuung des Manuskripts für die Veröffentlichung verbunden.
2. Die Auslobung für die Ausschreibung des Förderpreises nach § 2 a) soll in den ungeraden Jahren erfolgen, die Preisverleihung findet in den geraden Jahren statt. Die Auslobung des Förderpreises nach § 2 b) erfolgt in den geraden Jahren, erstmalig im Jahr 2008, entsprechend findet die Preisverleihung in den ungeraden Jahren – erstmalig 2009 – statt.

## **§ 5 Vorschlagsverfahren von Arbeiten**

1. Hochschullehrerinnen und -lehrer können Arbeiten für den Preis vorschlagen, dem Vorschlag ist eine Zusammenfassung der Arbeit und Begründung des Vorschlags entlang der Kriterien des Förderpreises beizufügen.  
Mit dem Vorschlag ist das Einverständnis zur redaktionellen Betreuung des Manuskripts für die Veröffentlichung verbunden.
2. Dies wird den AutorInnen mitgeteilt.

3. Sie/er kann sich schriftlich an dem Wettbewerb um den Förderpreis durch die Einreichung eines Exemplars der Arbeit bewerben. Mit der Bewerbung wird die Ordnung für die Vergabe des Förderpreises anerkannt, gleichzeitig ist die Bereitschaft zur redaktionellen Überarbeitung für eine Veröffentlichung zu erklären.
4. Dieser Antrag muss bis Ende Februar des auf die Auslobung folgenden Jahres gestellt werden.

## **§ 6 Jury**

1. Der Vorstand der EHG beruft jeweils eine Jury, die sich aus eine(m)r HochschullehrerIn, einem Vorstandsmitglied und einer Persönlichkeit aus Kirche oder Diakonie zusammensetzt.
2. Die Jurymitglieder sollten der EHG angehören.
3. Das Vorstandsmitglied der EHG leitet die Jury.

## **§ 7 Preisverleihung**

1. Ort und Zeit der Preisverleihung werden öffentlich bekanntgegeben.
2. Die Preisverleihung soll möglichst in Zusammenhang mit einem anderen Ereignis der EHG stattfinden (z.B. Hochschultag, Mitgliederversammlung, etc...).
3. Die Preisverleihung wird durch den/die Vorsitzende(n) der EHG vorgenommen. Dabei erfolgt eine Würdigung der ausgezeichneten Arbeit.

## **§ 8 Eigentum und Urheberrechte**

1. Das Exemplar jeder eingesandten Arbeit geht in das Eigentum der EHG über.
2. Die mit einem Preis ausgezeichneten Arbeiten können von der EHG veröffentlicht werden. Aus der Veröffentlichung erzielte Gewinne sind nach Abzug der damit verbundenen Kosten an die AutorInnen abzuführen.
3. Eine Veröffentlichung durch die AutorInnen ist der EHG vorher mitzuteilen. Die EHG kann von den AutorInnen einen Hinweis auf die Auszeichnung der Arbeit mit dem Förderpreis der EHG verlangen.